

Veröffentlicht am 07.08.2018

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen

Forderungen sind zum Bilanzstichtag daraufhin zu überprüfen, ob sie noch voll werthaltig sind (handelsrechtliches Vorsichtsprinzip). Treten Umstände ein, die eine vollständige Werthaltung nicht mehr gewährleisten, ist eine Wertberichtigung bis hin zur Vollabschreibung vorzunehmen.

Für Forderungen, die im Umlaufvermögen ausgewiesen werden, ist zum Bilanzstichtag aufgrund des strengen Niederstwertprinzips ein Vergleich mit dem niedrigeren beizulegenden Wert nötig. Einwandfreie Forderungen können einer Pauschalwertberichtigung unterzogen werden, zweifelhafte Forderungen werden einzeln wertberichtigt und uneinbringliche Forderungen abgeschrieben (inklusive USt-Berichtigung). Auch steuerrechtlich sind Forderungen, die mit einem Ausfallrisiko behaftet sind, auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. Die Wertberichtigungen der Handelsbilanz sind aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips auch für die Steuerbilanz zu übernehmen.

Bemessungsgrundlage für die **Pauschalwertberichtigung** sind die Nettobeträge der einzelnen Forderungen. Forderungen, die bereits in eine Einzelwertberichtigung einbezogen worden sind, scheiden für eine Pauschalwertberichtigung aus. Auf die Bemessungsgrundlage (d. h. nicht einzelwertberichtigte Nettoforderungen) wird ein individueller Prozentsatz angewendet, dessen Höhe sich aus den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre ergibt und für die Zukunft geschätzt werden muss. In der Regel wird die Pauschalwertberichtigung erst zum Bilanzstichtag berechnet und auf einem Passivkonto „Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen“ verbucht, welches im Rahmen der Bilanzaufstellung mit dem Aktivkonto „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ verrechnet wird.

Am Bilanzstichtag wird jede Forderung einzeln daraufhin überprüft, ob sich zwischenzeitlich Umstände ergeben haben, die eine Forderung nicht mehr voll werthaltig erscheinen lassen. Bestehen (berechtigte) Zweifel an der vollen Werthaltigkeit der Forderung, ist diese in Form einer **Einzelwertberichtigung** auf den niedrigeren beizulegenden Wert (d. h. auf den wahrscheinlichen Wert, mit dem ein Zahlungseingang zu erwarten ist) abzuschreiben.

Steht zum Bilanzstichtag noch nicht endgültig fest, inwieweit die zweifelhafte Forderung ausfallen wird, muss der Forderungsausfall geschätzt werden. Bemessungsgrundlage für die Einzelwertberichtigung ist der sich aus der Herausrechnung der Umsatzsteuer ergebende Nettobetrag der einzelnen Forderung.

■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15
76532 Baden-Baden
Telefon 07221-39399-0
Fax 07221-39399-34

■ Niederlassung Frankfurt

Kölner Straße 10
65760 Eschborn
Telefon 06196-80196-0
Fax 06196-80196-34

■ Niederlassung Berlin

Möllendorffstraße 47
10367 Berlin
Telefon 030-9927799-0
Fax 030-9927799-27

■ Niederlassung Thüringen

Stadtring 16
99610 Sömmerda
Telefon 03634-37210-70
Fax 03634-37210-99

■ Niederlassung Düsseldorf

Thomasstraße 1
47906 Kempen
Telefon 02152-80960-70
Fax 02152-80960-77

■ Internet

info@lohn-ag.de
www.lohn-ag.de



Aus Gründen der Praktikabilität werden vor der Vornahme einer Einzelwertberichtigung die einwandfreien von den zweifelhaften Forderungen buchhalterisch getrennt.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG FÜR DIE PRAXIS

Prüfen Sie durch Einholung von Saldenbestätigungen (notfalls stichprobenartig) die Richtigkeit der Forderungshöhe. Machen Sie sich eine Zusammenstellung der Zahlungsgewohnheiten der einzelnen Kunden, um die Werthaltigkeit zum Bilanzstichtag besser einschätzen zu können und schätzen Sie ggf. den Forderungsausfall, um eine entsprechende Einzelwertberichtigung für jeden einzelnen Debitor vorzunehmen. Auf die einwandfreien Forderungen kann darüber hinaus eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen werden, deren Höhe mit einem geschätzten Prozentsatz des zu bewertenden (einwandfreien) Forderungsbestands angesetzt werden kann. Besteht ein Schätzungsrahmen, ist innerhalb dieses Rahmens i. d. R. die ungünstigste Prognose der Bemessung der Pauschalabwertung zugrundzulegen und entsprechend zu dokumentieren. Aufgrund der Diskussionsanfälligkeit der Höhe der gebildeten Pauschalwertberichtigung im Rahmen von Betriebsprüfungen wird in der Praxis häufig dazu übergegangen, die steuerbilanzielle Pauschalwertberichtigung auf die von der Finanzverwaltung in dem nicht veröffentlichten Rationalisierungserlass des BMF vom 6.1.1995 genannte Nichtaufgriffsgrenze von 1 % des um die Einzelwertberichtigungen bereinigten Forderungsbestands zu begrenzen. Ein Rechtsanspruch auf eine 1%ige Pauschalwertberichtigung besteht jedoch nicht. Sollten bis zum Tag der Bilanzaufstellung tatsächlich alle zum Bilanzstichtag noch offenen Forderungen eingegangen sein, scheidet eine Pauschalwertberichtigung aus.

Wir beraten Sie gerne zu den steuerlicher Aspekten dieses Themas. Bitte richten Sie Ihre Fragen hierzu per E-Mail direkt an: info@lohnag.de.

Ein Gastbeitrag von **Jürgen Theurer**, Steuerberater bei der Loh-Nag.de Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.